

**Satzung
der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Kostenersatz
für den Einsatz der Feuerwehr
vom .02.2016**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 01.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Leistungen der Feuerwehr
 - § 2 Kostenersatz
 - § 3 Berechnungsgrundlage
 - § 4 Personalkosten
 - § 5 Fahrzeugkosten
 - § 6 Sachkosten
 - § 7 Inanspruchnahme von Hilfsorganisationen
 - § 8 Kostenersatzpflichtige
 - § 9 Entstehung und Fälligkeit
 - § 10 Inkrafttreten
- Kostenverzeichnis als Anlage zur Satzung

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Lüdenscheid unterhält zum Schutz der Bevölkerung bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz), eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind unentgeltlich, soweit in Absatz (Abs.) 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Lüdenscheid verlangt den Ersatz der Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr entstanden sind,
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 2 tritt auch ein, wenn gegenseitige und landesweite Hilfe im Sinne von § 39 BHKG von einer anderen Feuerwehr im Stadtgebiet Lüdenscheid geleistet wird.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz nach § 2, der sich jeweils aus den Personalkosten, den Fahrzeug- und Gerätekosten (inklusive der Grundstücks- und Gebäudekosten) sowie den Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der Zahl der eingesetzten und erforderlichen Fahrzeuge, Personen und der Einsatzzeit. Abgerechnet wird nach Einsatzstunden, wobei angefangene Stunden anteilmäßig im Minutentakt berechnet werden. Die Kostensätze ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 aufgrund der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung. Der Einsatz endet bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache beziehungsweise (bzw.) dem Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Bei der Kalkulation der Personalkostensätze werden die Personalkosten, die in ihrer Gesamtheit unabhängig von den Einsätzen anfallen, im Verhältnis zu den Jahresarbeitsstunden berechnet.

§ 5

Fahrzeugkosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet, in der sie von der Feuer- und Rettungswache bzw. dem Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Bei der Kalkulation der Fahrzeugkostensätze werden diejenigen Fahrzeugkosten, die in ihrer Höhe von der Anzahl und Dauer der Einsätze abhängig sind (zum Beispiel Schaummittelkosten) im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsatzstunden berechnet. Diejenigen Fahrzeugkosten hingegen, die unabhängig von der Anzahl der Einsätze anfallen (Vorhaltekosten wie zum Beispiel Anschaffungskosten) werden im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet.
- (3) In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten.

§ 6

Sachkosten

Für den Verbrauch von Material wie zum Beispiel Ölbindemittel und für die notwendige Abfallentsorgung werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 7

Inanspruchnahme von Hilfsorganisationen

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Hilfsorganisationen beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Sofern der Einsatz der Hilfsorganisationen erforderlich war, sind deren geltend gemachte Einsatzkosten in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen.

§ 8

Kostenersatzpflichtige

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung des kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird vier Wochen nach der Bekanntgabe der Kostenersatzforderung durch den Leistungsbescheid fällig.

- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 10.04.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .02.2016

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Kostenverzeichnis

als Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenscheid

über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom .02.2016

Kostennummer	Bezeichnung	Kosten
1.	Personaleinsatz	je Stunde
	je Beamtin/Beamten des mittleren Dienstes	42,97 Euro
	je Beamtin/Beamten des gehobenen und höheren Dienstes	58,04 Euro
2.	Fahrzeugeinsatz	je Stunde
2.1	Drehleiterfahrzeug	67,11 Euro
2.2	Tanklöschfahrzeuge	67,74 Euro
2.3	Sonstige Löschfahrzeuge	60,04 Euro
2.4	Rüstwagen	23,73 Euro
2.5	Wechseladerfahrzeuge (WLF)	80,00 Euro
	mit Abrollbehälter	95,18 Euro
2.6	Gerätewagen Atemschutz	28,61 Euro
2.7	Gerätewagen Logistik	21,45 Euro
2.8	Kleinfahrzeuge (zum Beispiel Mannschaftstransportwagen, Kommandowagen, Einsatzleitwagen)	46,29 Euro
3.	Einsatzanforderung bei zwischenzeitlicher Gefahrenabwendung	
	Pauschalbetrag	100,00 Euro
4.	Fehleinsatz einer Brandmeldeanlage	
	Pauschalbeträge für:	
4.1	Löschzug Wache	642,98 Euro
4.2	Löschzug Wache und ein weiterer Löschzug	1.020,24 Euro
4.3	Löschzug Wache und mehr als ein weiterer Löschzug	1.397,50 Euro